

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>54. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ - Umsetzung des Flexibilisierungspaketes</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.10.2013	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	22.10.2013	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der neu gefassten Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen mit einem finanziellen Mehraufwand von 226.900 € im Jahr 2013 und 680.690 € im Jahr 2014 zu.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
2013 = 226.900 € 2014 = 680.690 €		2013 = 226.900 € 2014 = 680.690 €	
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.500.36.50.01.02 , 1.500.36.50.02.02 u. 1.500.36.50.04.02 Kontenart: 43 Ergänzende Erläuterungen: siehe Seite 6 dieser Vorlage			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Am 26.06.2013 sind die als Anlage 1 beigefügten gemeinsamen Empfehlungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS), der Kirchen, kirchlichen und freien Trägerverbände für ein vom 01.08.2013 bis 31.07.2015 befristetes Flexibilisierungspaket verabschiedet worden.

Das Flexibilisierungspaket soll die Kommunen bei der Erfüllung des ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege unterstützen und dem akuten Fachkräftmangel entgegenwirken.

Nachfolgend eine Kurzzusammenfassung der Neuerungen:

- Entkoppelung von Inbetriebnahme und Nachweis der Betriebserlaubnis von der Vorlage des Verwendungsnachweises bei den Bundesinvestitionsprogrammen für die Kleinkindbetreuung sowie Erleichterungen bei der Betriebsbereitschaft. Außerdem soll ein unbürokratischeres Betriebserlaubnisverfahren ausgearbeitet und angewandt werden.
- Erweiterung der Rahmenbedingungen durch Erhöhung der Höchstgruppenstärke von 10 auf maximal 12 Kinder in der Angebotsform Krippe sowie Aufnahme von einzelnen Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in den Angebotsformen für 3-Jährige bis Schuleintritt ohne Reduzierung der Höchstgruppenstärke.
- Zusätzliche Belegungsmöglichkeiten durch Platz- und Raumsharing.
- Erweiterung und Flexibilisierung des Fachkräftekatalogs: Mit der Novellierung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) wird die Möglichkeit eröffnet, Fortbildungstage für Nachqualifizierungsmaßnahmen zu bezuschussen.
- Während des notwendigen Anpassungslehrgangs für ausländische Fachkräfte kann der Träger entscheiden, in welchem Umfang die ausländischen Fachkräfte auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden sollen.
- Anpassungen im Baurecht hinsichtlich Brandschutz und Außenspielgelände.

Am 08.07.2013 wurde das Flexibilisierungspaket in der Trägerkonferenz Karlsruher Kindertageseinrichtungen durch eine Vertreterin des KVJS ausführlich vorgestellt. Einzelne Teile des Flexibilisierungspakets wurden kontrovers im Hinblick auf die Auswirkungen auf die künftige Qualität in den Kindertageseinrichtungen und einer möglichen Absenkung bestehender Qualitätsstandards diskutiert.

Die Stadt Karlsruhe hat aus rechtlichen Gesichtspunkten keine Möglichkeiten, einzelne Bausteine des Flexibilisierungspakets abzulehnen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen benötigen für die Umsetzung der Flexibilisierungsmaßnahmen nicht einmal mehr eine Änderung der Betriebserlaubnis. Die Stadt Karlsruhe kann lediglich über die Aufnahme einzelner Flexibilisierungsmaßnahmen in die bestehende Förderalternative 1 („Karlsruher Weg“) der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ (siehe Anlage 2) die **Finanzierung** dieser Maßnahmen steuern (siehe Änderung in Richtlinie jeweils grau hinterlegt).

Die Förderalternative 1 („Karlsruher Weg“) auf den Seiten 5 bis 10 (Teil B, Ziffer 1, Alt. 1) der o. g. städtischen Richtlinie beinhaltet verschiedene Förderbausteine, die in der Summe über dem gesetzlichen Mindestförderanspruch gemäß § 8 KiTaG liegen, aufgrund von z. B. freiwilligen Zuschüssen zu den Elternbeiträgen für Erst- und Geschwisterkinder. Schwerpunkt dieser Förderalternative ist eine Fachpersonalkostenbezuschung. In dieser Bezuschungsart können ausschließlich Fachkräfte gemäß § 7 KiTaG gefördert werden. Die im Flexibilisierungspaket aufgeführten „geeigneten Kräfte“ dürfen nicht unter § 7 KiTaG subsumiert und demnach nicht gefördert werden. Somit ist bei dieser Förderalternative gesondert festzulegen, welche Bausteine des Flexibilisierungspaketes zu bezuschussen sind (Teil B, Ziffer 1, Alt. 1, VI).

Die Förderalternative 2 (gesetzlicher Förderanspruch) auf den Seiten 11 und 12 (Teil B, Ziffer 1, Alt. 2) der vorgenannten Richtlinie beinhaltet die Betriebskostenbezuschung und somit alle erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben der Träger. Dazu gehören auch die anteiligen Kosten für angewandte Maßnahmen des Flexibilisierungspaketes.

Die Träger hatten bis 01.08.2013 die Möglichkeit, sich hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung einzelner Bausteine des Flexibilisierungspaketes und deren Finanzierung zu äußern.

Folgende Rückmeldungen zur Umsetzung und Finanzierung des Flexibilisierungspaketes wurden seitens der Träger gegeben:

a) Antrag auf Bezuschussung von „geeigneten Kräften“, wenn diese

- durch die Erhöhung der Gruppenhöchststärke von 10 Kindern auf maximal 12 Kinder in Krippengruppen bei mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Kindern eingesetzt werden,
- im Rahmen der Vertretungsregelung eine Fachkraft in Verantwortung des Trägers für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen ersetzen.

Wer als „geeignete Kraft“ gilt, stellt der jeweilige Träger in eigener Verantwortung fest.

b) Die Aufnahme von einzelnen Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in Angebotsformen für 3-Jährige bis Schuleintritt ohne Reduzierung der Gruppenhöchststärke soll umgesetzt werden. Ein Eingewöhnungskonzept für Kinder unter 3 Jahren muss hierfür vorliegen. Während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren müssen 2 Fachkräfte in der Gruppe tätig sein. Die Bezuschussung dieser zusätzlichen Fachkraftstellenanteile wird beantragt.

c) Die Novellierung des Fachkräftekatalogs ermöglicht unter anderem auch Nichtfachkräften (z. B. Dorf-, Haus- u. Familienpfleger/-in, Fachlehrer/-in), nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von 25 Fortbildungstagen als Fachkraft anerkannt zu werden. Die Bezuschussung dieser Fortbildungstage wird beantragt.

d) Wenn die Rahmenbedingungen den höheren Anforderungen entsprechen, können zwischen 21 Prozent und maximal 40 Prozent der Plätze doppelt belegt werden (Platzsharing). Hierfür ist eine Personalerhöhung um 0,25 Stellen für die betreffende Gruppe erforderlich. Eine Erhöhung der Platzzahl in Krippengruppen auf bis zu 16 Plätze ist damit möglich, wobei nicht mehr als 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen. Die Bezuschussung dieser zusätzlichen 0,25 Personalstellen der betreffenden Gruppe wird beantragt.

e) Ein Träger wünscht außerhalb des Flexibilisierungspakets zusätzlich die Aufnahme der Förderung von Personalkosten für Personen, die ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in einer Kindertagesstätte absolvieren.

Nachdem das Flexibilisierungspaket von sämtlichen Stellen (Kultusministerium Baden-Württemberg, Kommunale Landesverbände, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Kirchen, kirchliche und freie Trägerverbände) einvernehmlich beschlossen wurde und zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beitragen soll, ist aus Sicht der Verwaltung die Bezuschussung folgender Maßnahmen befristet vom 01.08.2013 bis 31.07.2015 in die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ auf Seite 10 (Teil B, Ziffer 1, Alt. 1, VI) aufzunehmen:

- die Bezuschussung der Personalkosten für zusätzliche „geeignete Kräfte“ im Rahmen der Vertretungsregelungen sowie bei mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Kindern pro Krippengruppe.
- Bei Aufnahme einzelner Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in den Angebotsformen für 3-Jährige bis Schuleintritt wird ein erhöhter Fachkraftschlüssel von zwei anwesenden Fachkräften während der Eingewöhnungsphase der Kinder unter 3 Jahren gefördert.
- Die Fortbildungstage für Nachqualifizierungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG werden bezuschusst.

Angesichts des bestehenden Fachkraftmangels im Bereich der Kindertagesstätten erscheinen diese Maßnahmen befristet hilfreicher, auf z. B. „geeignete Kräfte“ zurückgreifen zu können, falls eine Vertretung oder eine erforderliche zusätzliche Kraft nicht mit einer Fachkraft besetzt werden kann, als die Gruppe schließen zu müssen.

Demnach wird die von einem Träger gewünschte Bezuschussung zusätzlicher 0,25 Fachkraftstellen bei Platzsharing von mehr als 20 Prozent bis 40 Prozent der Plätze sowie die außerhalb des Flexibilisierungspakets gewünschte Bezuschussung von Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr nicht berücksichtigt.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich während der zwei Jahre, auf die das Flexibilisierungspaket befristet ist, die ergriffenen Maßnahmen als neue Standards etablieren werden und inwiefern nach Ablauf der Befristung wieder auf den Status quo ante umgestellt werden kann.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen ist derzeit nicht geplant, Maßnahmen aus dem vorgenannten Flexibilisierungspaket umzusetzen, da bei dem derzeitigen Ausbaustand die

bisherigen Qualitätsstandards gehalten werden sollen und eine Erfüllung des Rechtsanspruchs in Karlsruhe auch ohne solche Maßnahmen möglich erscheint.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind nur schwer abschätzbar. Zum einen ist die entsprechende Vergütung der „geeigneten Kräfte“ aufgrund mangelnder tarifrechtlicher Vorgaben nur unzureichend geregelt. Zum anderen werden nicht alle Träger von dieser Möglichkeit aufgrund entsprechender Qualitätsansprüche in ihren Kindertageseinrichtungen Gebrauch machen und weiterhin nur Fachkräfte einsetzen. Aufgrund des derzeitigen Fachkräftemangels, ist dennoch mit einer umfangreichen Anwendung des Einsatzes von „geeigneten Kräften“ zu rechnen. Die Anforderung des Einsatzes von 2 Fachkräften während der Eingewöhnung von 2-Jährigen in der Angebotsform 3-Jährige bis Schuleintritt verursacht einen erhöhten Fachkräftebedarf. Die Bezuschussung der Fortbildungstage für Nachqualifizierungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG kann im Rahmen der Erweiterung der bestehenden Fortbildungsinhalte gemäß Teil B Ziffer 1 Nr. V der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ einbezogen werden. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit, mehr als 20 Prozent bis maximal 40 Prozent der Plätze im Rahmen des Platzsharings doppelt zu belegen, wird in Karlsruhe sehr gering eingeschätzt. Der Großteil der Plätze in Kindertageseinrichtungen wird am Vormittag benötigt und ist demnach nicht teilbar.

Durch die Aufnahme der vorgenannten Flexibilisierungsmaßnahmen in die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ sind im Jahr 2013 zusätzliche Aufwendungen von 226.900 € und im Jahr 2014 von 680.690 € zu veranschlagen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Finanzmittel im Doppelhaushalt 2013/2014 der Stadt Karlsruhe erfolgt durch Mitteleinsparungen der Betriebskostenzuschüsse aufgrund von Verzögerungen bereits projektierte, im Doppelhaushalt 2013/2014 enthaltener Kindertageseinrichtungen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt nach - Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der neu gefassten Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen mit einem finanziellen Mehraufwand von 226.900 € im Jahr 2013 und 680.690 € im Jahr 2014 zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
11. Oktober 2013